

27.04.2020

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Ing. Ebner, Heinreichsberger, MA, Hogl und Ing. Schulz

betreffend **Änderung des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes**

Die EU hat mit der Richtlinie (EU) 2018/350 der Kommission vom 8. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung von genetisch veränderten Organismen (im Folgenden: GVO) Änderungen in den Anhängen der Richtlinie 2001/18/EG vorgenommen. Die Umsetzungsfrist dieser Richtlinie endete am 29. September 2019. Nach Ablauf dieser Frist leitete die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ein (VV 2019/0297). Der Bund hat im Zuge dieses Verfahrens angekündigt, die Richtlinie (EU) 2018/350 in der Freisetzungsverordnung 2005, BGBl. II Nr. 260/2005, umzusetzen. Niederösterreich teilte der EU-Kommission mit, dass die genannte Richtlinie umgesetzt sei und stellte die Ergänzung des noch fehlenden Umsetzungshinweises im NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz bis Mai 2020 in Aussicht.

Darüber hinaus wurde die Richtlinie 2001/18/EG durch die Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geändert. Der Europäischen Kommission wurden damit Rechte zur Anpassung der Richtlinie an den technischen Fortschritt eingeräumt. Inhaltliche Änderungen ergaben sich durch diese Änderung keine.

Die fehlenden Umsetzungshinweise auf die beiden Rechtsakte der EU sollen in § 12 ergänzt werden.

Darüber hinaus sollen in den § 2 Z 4 und § 4 Abs. 2 enthaltene Schreibfehler im Gesetzestext beseitigt werden.

Durch die vorgesehenen Änderungen ergeben sich weder inhaltliche noch finanzielle Auswirkungen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag im LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zu behandeln.